

Ausschließlich per E-Mail

An
die Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

Geschäftsstelle

Ridlerstraße 75
80339 München

Postfach 70 03 01
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0

Fax (089) 29 67 06

info@bay-bezirke.de

www.bay-bezirke.de

10. August 2020

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie Platzfreiheitsregelungen in WfbMs und Förderstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Juli 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Allgemeinverfügung über Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Az. G7VZ-G8000-2020/122-471, erlassen.

Ergänzend dazu gilt für die Anwendung der Platzfreiheitsregelungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Förderstätten ab 15. August 2020 Folgendes:

Förderstätten:

Da der Besuch der Förderstätte nach der Allgemeinverfügung freiwillig ist, vgl. Ziff.1.2.1 der Allgemeinverfügung, findet die Platzfreiheitsregelung keine Anwendung, wenn Förderstättenbesucher*innen wegen des Infektions- und Erkrankungsrisikos die Förderstätte nicht besuchen.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung:

Die Platzfreihalteregelnungen finden in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung wieder Anwendung.

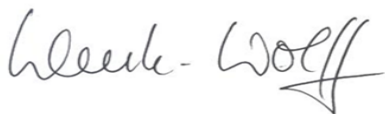
In den Fällen der Ziff. 3.5 der oben genannten Allgemeinverfügung, nämlich bei Werkstattbeschäftigten, die

- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann,
- nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten,

kann in besonderen Härtefällen von der Anwendung der Platzfreihalteregelung abgesehen werden, wenn ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot gemäß Ziffer 3.6 der Allgemeinverfügung nicht in Anspruch genommen wird.

Diese Regelungen sind auf den Geltungszeitraum der oben genannten Allgemeinverfügung (bis einschließlich 15. September 2020) begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen



Celia Wenk-Wolff
Stellvertretendes Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Bezirktags